

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, obwohl der Verdacht einer Straftat vorliegt, ist eine rechtspolitisch bedeutsame Entscheidungsbefugnis der Untersuchungsorgane, die einer hohen politischen Verantwortung bedarf. Mit dieser Entscheidung wird rechtsverbindlich festgestellt, daß kein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt und die Anwendung des Strafrechts unterbleibt.

- die Entscheidung über die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege.

In Ausnahmefällen können im Ergebnis durchgeführter Prüfungshandlungen Feststellungen getroffen werden, die entsprechend den Regelungen des § 58 (1) StPO eine Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (Konfliktkommission, Schiedskommission) ermöglichen.

In der Untersuchungspraxis des MfS hat diese Entscheidungsbefugnis der Untersuchungsorgane allerdings bisher keine nennenswerte Bedeutung.

#### 2.2.2. Die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten der Dienst- einheiten der Linie Untersuchung im Ermittlungsverfahren

Zu spezifischen rechtlichen Anforderungen an Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche von 14 bis 18 Jahren erfolgen umfassende Ausführungen im Abschnitt 2.3. der Forschungsarbeit.

Aus der Sicht der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, bei der Bearbeitung und beim Abschluß von Ermittlungsverfahren auch die Möglichkeit der Anwendung des beschleunigten Verfahrens und des Strafbefehlsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls zu initiieren.

Kopie BSTU  
AR 3